

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 f. des B-BauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968, § 4 der Durchführungsverord. vom 29.11.1960 und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25.6.1962

AUSFERTIGUNG: GEMARKUNG: WESSELING FLUR: 17 Maßstab: 1:500

GEBÄUDEBESTAND	
	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	ÖFFENTL. GEBÄUDE

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN		
	FLURSTÜCKSGRENZE	BAULINIE
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS	BAUGRENZE
	NUTZUNGSGRENZE	BAUGRENZE FÜR GARAGEN
	GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	GRENZE DER ÖFFENTL. FLÄCHEN
		BEGRENZUNG DES VORGARTENS

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	GEMEINBEDARFSFLÄCHE
	EISENBAHN	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE MIT GEM. FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	VERSORGUNGSFLÄCHE	GARAGEN
		KINDERSPIELPLATZ
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VERKEHRS- VERSORGUNGSANLAGEN		HOHEN
	LEITUNG	56,79 HOHENLAGE ÜBER NN
	KABELLEITUNG	WEITERE SIGNATUREN DIN 18702 UND KATASTERVERSCHRIFTEN
	HOCHVOLTLEITUNG	
	ABWASSERLEITUNG	

BAUGEBIET		
	OFFENE BAUWEISE	WS KLEINSDÜLLUNGSG.
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	WR REINES WOHN-GEBIET
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	WA AÜßERES WOHN-G.
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	MD DORFGEBIET
	MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL	MI MISCHGEBIET
	MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL	MX KERNGEBIET
	MAX. BAUMASSENZAHL	GE GEWERBE-GEBIET
		GI INDUSTRIE-GEBIET
		SW WOCHENENDHAUS-G.
		SO SONDERGEBIET
		I HOCHST ZULASS. GESCHOSSZAHL
		II ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
		III STELLUNGSGEB. PLANTEG. MIT FIRSTRICH
		IV DACHNEIGUNG 0-33°
		V AUSKRAGUNG
		VI ARKADEN

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	SATZUNGSBESCHLUSS
Die vorliegende Planunterlage ist eine Ablichtung der Karte Nr. 1/10 des Katasterplans der Flurstücke im Jahre 1968 im Maßstab 1:500. Durch die Ablichtung sind die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, die Eigentümern von Eigentümern z.B. Gebäude, nicht mehr ersichtbar. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand Köln den 28. August 1969.	Dieser Plan ist gemäß § 7 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wesseling vom 11. 11. 1974 in Kraft gesetzt worden. Wesseling den 12. 11. 1974 Der Bürgermeister Der Gemeindevorsteher	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 20. 11. 1975 als Sitzung beschlossen worden Köln den 20. 11. 1975 Siegel gez. Dr. Blens Oberbürgermeister
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand Köln den 28. August 1969. Siegel gez. Fellenz Kreisvermessungsdirektor	ENTWURFSBEARBEITUNG Wesseling den 23. 4. 1971 Techn. Beigeordneter gez. HEINEN PLANUNG UND VERMESSUNGSAMT Schmalzer Amtleiter	GENEHMIGUNG Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 9. 3. 1976 genehmigt worden Köln den 9. 3. 1976 Der Regierungspräsident im Auftrage Siegel gez. Müller
KATASTERNACHWEIS Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasterunterlagen überein Köln den 28. August 1969 Siegel gez. Fellenz Kreisvermessungsdirektor	OFFENLEGUNG Dieser Plan ist entgegen dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Rates der Gemeinde Wesseling vom 11. 11. 1974 bis 30. 12. 1974 öffentlich ausgelegt Wesseling den 19. 12. 1974 Der Gemeindevorsteher	BEKANNTMACHUNG Die Bekanntmachung der Genehmigung genehmigter sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 12. 4. 1976 erfolgt Köln den 12. 4. 1976 Siegel Oberbürgermeister gez. van Nes Ziegler
GEOM. FESTLEGGUNG Es wurde festgelegt, dass die Festlegung des städt. Bau- oder Planungsgebietes eindeutig ist Köln den 28. August 1969 Siegel gez. Fellenz Kreisvermessungsdirektor	Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit erneut vom 5. 8. 75 bis 5. 9. 1975 offengelegen. Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt Im Auftrage gez. Kruse Köln den 5. 9. 1975	

